

Spielgruppenreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 21. November 2025

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965¹ und auf Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindengesetz, GemG)²

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der Spielgruppe der Gemeinde Ennetbürgen.

Zweck

Art. 2

¹ Die Spielgruppe bietet eine frühkindliche Betreuung in einer kleinen Gruppe für die Kinder, die bis Ende Juli das Alter von zweieinhalb Jahren erreicht haben. Der Besuch ist freiwillig und kostenpflichtig.

² Ziele der Spielgruppe sind:

1. Erziehung und Betreuung der Kinder beim Spiel in einer Atmosphäre der Geborgenheit;
2. Emotionale, psychische und physische Vorbereitung der Kinder auf den Eintritt in den Kindergarten;
3. Besonderes Augenmerk auf sprachliche Förderung aller Kinder, insbesondere jene mit einem anderen sprachlichen und kulturellen Hintergrund.

Angebot

Art. 3

¹ Das Angebot der Spielgruppe wird von der Schulkommission im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt und beinhaltet Gruppen für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Das Spielgruppenjahr ist mehrheitlich identisch mit dem Schuljahr. Es dauert in der Regel 36 Wochen, in der ersten und letzten Woche des Schuljahres, in den Schulferien sowie an Feiertagen findet keine Spielgruppe statt.

³ Das Angebot der Spielgruppe umfasst folgende Gruppen:
a) 1 Halbtage à 2.5 Stunden pro Woche
b) 2 Halbtage à 2.5 Stunden pro Woche

II. Organisation

Gemeindeversammlung

Art. 4

¹ Die Gemeindeversammlung legt mit dem Budget den finanziellen Umfang des Leistungsauftrags für die Spielgruppe fest.

Gemeinderat

Art. 5

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Schulkommission

Art. 6

¹ Die Schulkommission hat die Aufsicht über den Betrieb der Spielgruppe.

² Die Schulkommission legt das Angebot der Spielgruppe im Rahmen der bewilligten Mittel fest.

³ Die Schulkommission erlässt die Pflichtenhefte für die Spielgruppenmitarbeitenden.

Personalkommission Lehrpersonen

Art. 7

¹ Die Personalkommission Lehrpersonen ist für die Anstellung und Entlassung der Spielgruppenmitarbeitenden verantwortlich.

Schulleitung

Art. 8

¹ Der Schulleitung werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Organisation und Betrieb der Spielgruppe;
2. Planung und Beantragung der für die Spielgruppe benötigten Pensen und finanziellen Mittel bei der Schulkommission;

3. Antragstellung für die Anstellung der Spielgruppenmitarbeitenden zuhanden der Personalkommission Lehrpersonen;
4. Ausschluss der Kinder aus der Spielgruppe;
5. Erstellen der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden, die von der Schulkommission auf Antrag erlassen werden;
6. Führung der Spielgruppenteamleitung;
7. Regelmässiger Austausch mit der Spielgruppenteamleitung;
8. Erledigung administrativer Aufgaben (Erfassen von Personaldaten, Erstellen von Listen, Anmeldeprozess, Zuteilungsbriefen und Rechnungen) in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat.

Spielgruppen- teamleitung

Art. 9

¹ Die Teamleitung der Spielgruppe obliegt einer durch die Personalkommission Lehrpersonen bestimmten Person. Sie ist der Schulleitung unterstellt und hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Spielgruppenmitarbeitenden;
2. Mithilfe bei der Pensenplanung;
3. Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten;
4. Mitarbeit an der Erstellung des Budgets;
5. Leitung der Spielgruppenteamsitzungen.

Spielgruppen- mitarbeitende

Art. 10

¹ Die Spielgruppenmitarbeitenden sind der Spielgruppenteamleitung unterstellt und haben folgende Aufgaben:

1. Betreuung von Gruppen von 6 bis 12 Kindern;
2. Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten;
3. Teilnahme an Teamsitzungen.

III. KINDER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Anmeldung

Art. 11

¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bis am 28. Februar für das bevorstehende Spielgruppenjahr schriftlich bei der Schulverwaltung an.

Aufnahme

Art. 12

¹ Die Aufnahme der Kinder und die Gruppeneinteilung der Kinder obliegt grundsätzlich der Spielgruppenteamleitung. Sie erfolgt nach den folgenden Prioritäten:

1. Kinder, die bereits die Spielgruppe besuchen;
2. Kinder mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Ennetbürgen;
3. alle anderen Kinder.

² Wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, so erfolgt die Berücksichtigung in erster Linie nach Prioritäten, in zweiter Linie nach Eingangsdatum der Anmeldung.

³ Können sich die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenteamleitung nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

Austritt und Absenzen

Art. 13

¹ Der ordentliche Austritt erfolgt mit Ende des Schuljahres. Bei einer Überforderung des Kindes kann ein unterjähriger Austritt vereinbart werden.

² Absenzen, insbesondere wegen Krankheit oder Arztbesuch, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Spielgruppenmitarbeitenden bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Gruppenstunde zu melden.

Ausschluss

Art. 14

¹ Ein Ausschluss kann nach erfolgter Anhörung aller Parteien in den folgenden Fällen durch die Schulleitung ausgesprochen werden:

1. bei Nichtbezahlen der Gebühren trotz erfolgter Mahnung;
2. bei Überforderung des Kindes;
3. bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, welche den Spielgruppenbetrieb massiv stören.

Krankheit und Unfall

Art. 15

¹ Ein krankes und / oder ansteckendes Kind darf die Spielgruppe nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Tages, müssen die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind abgeholt werden.

² Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Spielgruppenmitarbeitenden mit entsprechender Instruktion und schriftlicher Ermächtigung zur Verabreichung des Medikamentes abzugeben. Es wird keine Haftung übernommen.

Zusammenarbeit

Art. 16

¹ Die Erziehungsberechtigten und die Spielgruppenmitarbeitenden arbeiten in der Förderung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 17

¹ Der Besuch der Spielgruppe ist kostenpflichtig. Die Anmeldegebühr sowie die Gebühr für die Betreuungskosten werden im Anhang 1 festgelegt.

² Die Betreuungskosten werden halbjährlich je Semester in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils vor Semesterbeginn zahlbar. Die Anmeldegebühr ist zu Beginn des Spielgruppenjahrs zahlbar und wird mit der ersten Semesterrechnung in Rechnung gestellt.

³ Eine anteilmässige Rückerstattung der Betreuungskosten erfolgt nur bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit infolge eines Unfalls, bei einem Wegzug aus Ennetbürgen, bei einem Ausschluss aus der Spielgruppe oder bei einem unterjährigen Austritt bei Überforderung des Kindes.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement tritt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden, am 1. März 2026 in Kraft.

Ennetbürgen, 21. November 2025

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:
Mario Röthlisberger

Der Gemeindegeschreiber:
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 15 vom 13 Januar 2026.

¹ NG 111

² NG 171.1

Anhang 1

Tarifordnung Spielgruppe Ennetbürgen

- | | | |
|---|-----|--------|
| I. Anmeldegebühr | | |
| Jährliche Gebühr für die Anmeldung in der Spielgruppe | CHF | 50.00 |
| II. Betreuungskosten | | |
| Jährliche Gebühr je Halbttag pro Woche (2.5 Stunden) | CHF | 700.00 |